

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bootsclub Nordhorn (BCN) e.V. Der Sitz des Vereins ist Nordhorn. Das Geschäftsjahr ist das Kalender- oder Wirtschaftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Sparten

- Segeln
- Surfen
- Kanu
- Rudern
- Freizeitsport.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Der Verein stellt seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Gebäude, Sportanlagen, Sportgeräte) zur Verfügung, um diesen die Pflege von Bootssport aller Art unter der Leitung von Sportfachkräften zu ermöglichen. Durch Veranstaltung jedermann zugänglicher Vorträge sowie durch sonst geeignete Werbemaßnahmen soll die Bevölkerung im Tätigkeitsbereich des Vereins auf die Bedeutung regelmäßig durchzuführender Wassersportaktivitäten für die Gesundheit und die Lebensfreude hingewiesen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein kann auch Familien als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand (einfache Mehrheit). Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die über die Teilnahme an den sportlichen Veranstaltungen hinausgehen, selbst ausüben. Bei 16 bis 17 Jahre alten Mitgliedern hat der gesetzliche Vertreter zur jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich zu erklären, ob er die genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt. Letzteres gilt auch für Familienmitgliedschaften.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Quartalsende möglich. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mitunterschieden sein. Eine durch das Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter nach Abbuchung des Beitrags veranlasster Beitragsrückzug kommt ebenso einer Austrittserklärung gleich wie der Widerruf der Einzugsermächtigung. In beiden Fällen endet das Mitgliedschaftsverhältnis zum darauffolgenden 30.06. bzw. 31.12. des Kalenderjahres

Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen seine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekanntzumachen ist, ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von

einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

Die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Finanzielle Beitragspflichten

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der bargeldlos zu zahlen ist, gegebenenfalls in vier Quartalsraten gleicher Höhe. Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.

§ 7 Sonstige Mitgliedspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; Sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Bei der sportlichen Betätigung haben die Mitglieder die von den jeweiligen Sportverbänden erlassenen Sportordnungen sowie die Geschäfts- und Hausordnung des Vereins zu beachten. Die Änderung des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung ist dem Vorstand alsbald mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Am Anfang eines jeden Kalenderjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- a) wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt; Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
- b) wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
- c) wenn die Berufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung oder Entlastung;
- b) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der sonstigen Organmitglieder;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
- e) als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung, Ergänzung der Tagesordnung

Einberufungsorgan ist der geschäftsführende Vorstand. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen durch öffentliche Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung geladen. Sie ist unter Berücksichtigung der gleichen Frist außerdem am „Schwarzen Brett“ des Vereinsheims bekanntzugeben.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss durch briefliche Benachrichtigung eines jeden Mitglieds einberufen werden. Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift eines Mitglieds zu richten. Es gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.

Jede Ladung muss die Tagesordnung enthalten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von 1/10 der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3-Mehrheit.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung

Versammlungsleiter ist der erste bzw. bei Verhinderung der zweite Vorsitzende. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muss ein anderer Tagungsleiter bzw. bei Wahlen ein Wahlleiter gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; Eine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin. Ist er/sie verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt schriftliche Abstimmung. Bei Wahlen ist schriftlich-geheim abzustimmen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, dass auch Wahlen offen durchgeführt werden.

Bei Änderung des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In allen anderen Fällen ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle von Familienmitgliedschaften hat die Familie höchstens zwei Stimmen, soweit mindestens zwei Mitglieder der Familie an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten selbst ausüben. Bei 16 und 17 Jahre alten Mitgliedern hat der gesetzliche Vertreter vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erklären, ob er die genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt. Letzteres gilt auch, soweit im Falle einer Familienmitgliedschaft lediglich ein oder mehrere minderjährige Mitglieder der Familie an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 13 Beschlussfassung

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst;

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Wahlen

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält.

§ 15 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Es kann drei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung eingesehen werden.

§ 16 Zusammensetzung und Bildung des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- Ersten Vorsitzenden
- Zweiten Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Sportwart
- Jugendwart
- Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
- Obfrau/Obmann für Frauen und Soziales
- Obmann für Haus und Platz
- Obmann Mietboot
- den von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern.

Mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Jugendwarts werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

Die Leiter der jeweiligen Abteilungen und der Jugendwart werden alle zwei Jahre in der jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung gewählt. Scheidet dieser vorzeitig aus, so

kann für die restliche Amtszeit ein Vertreter gewählt werden. Für diese Vorstandsmitglieder gelten im Übrigen die Bestimmungen der vorstehenden Absätze entsprechend.

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Ist ein Abteilungsleiter zugleich Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, Jugendwart oder Obmann, nimmt der von der Abteilung gewählte Stellvertreter das Stimmrecht im Vorstand wahr.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Schatzmeister
- der Sportwart
- der Obmann Mietboot.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des geschäftsführenden Vorstandes fallen insbesondere:

- die Prüfung des Rechtsbestandes, der Beschlüsse, der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht nichtigen Beschlüsse;
- die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt und das Vereinsregister;
- die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.

Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem gesamten geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu berichten. Handelt es sich um für den Vermögensstand des Vereins bedeutsame Vorkommnisse, so ist der Gesamtvorstand zu informieren.

§ 19 Aufgaben des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Ihm obliegt insbesondere:

- die organisatorische und sportliche Führung des Vereins;
- die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
- die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, eventuell ihre Ergänzung;
- die Erstellung des Jahresberichts;
- die Einberufung einer Mitgliederversammlung.

§ 20 Beschlussfassung der Vorstände

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend, die für diesen Fall doppelt zählt.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abteilungsleiter und der Jugendwart können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

Die Einladung durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstands ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

In der Sitzung gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung;
- die Namen der Teilnehmer und des Leiters, eventuell Entschuldigungen;
- die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.

Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren.

§ 21 Jugendabteilung

Die Jugendlichen des Vereins bilden neben ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Sportabteilungen eine eigenständige, abteilungsübergreifende Jugendabteilung. Jugendliche im Sinne dieses Beschlusses sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung. Der Leiter der Jugendabteilung ist zugleich auch Mitglied des Gesamtvorstands des Vereins. Für ihn gilt keine Alterseinschränkung. Er muß aber volljährig sein.

§ 22 Mitgliedschaft in Fachverbänden

Der BCN wird Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und kann zuständigen Fachverbänden beitreten.

§ 23 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den sportlichen Veranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Verein übernimmt auch keine Haftung für im Vereinsgelände untergebrachte, abgestellte und aufbewahrte private Sportgeräte, Fahrzeuge, Trailer und jegliche andere Gegenstände eines Mitglieds.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der für sie festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen (nach § 61 Abs. 2 AO) zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Nordhorn, den 09.12.2005

gez.

gez.

Rolf Masselink
1. Vorsitzender



Thomas Sobott
2. Vorsitzender